

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Teilnahme am Unterricht und anderen Lehrveranstaltungen wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Gebührenschuldner ist der Schüler der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder.
2. Ist der Schüler nicht geschäftsfähig bzw. eingeschränkt geschäftsfähig, ist der gesetzliche Vertreter gebührenschildig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
3. Dritte sind berechtigt, durch eine schriftliche Anzeige an den Direktor der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder die Gebührenschuldnerschaft zu übernehmen.

§ 2 Gebührenfälligkeit

Die Jahresgebühr ist in vier Raten jeweils zum 30. September, 31. Dezember, 31. März und 30. Juni fällig. Die Gebühren für Projekte – und zeitlich begrenzten Unterricht nach § 3 Nr. 4 sowie Leihgebühren nach § 6 Nr. 1 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenaufstellung

1. An der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder wird folgende Unterrichtsgebühr je Schüler und Schuljahr erhoben.

Unterrichtsart	Gruppenstärke	Minuten pro Woche	Jährliches Schulgeld in EUR	Jährliches Schulgeld für Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Azubis, Studenten und Vergleichbare in EUR	Jährliches Schulgeld für Schüler, die Inhaber des Schwedter Sozialpasses sind in EUR
1.1 Einzelunterricht		30	454,00	349,00	238,00
1.2 Einzelunterricht		45	554,00	425,00	291,00
1.3 Einzelunterricht		60	742,00	570,00	390,00
1.4 Gruppenunterricht	2	45	416,00	320,00	218,00
1.5 Gruppenunterricht	3–5	45	377,00	290,00	198,00
1.6 Gruppenunterricht	ab 6	45	227,00	174,00	119,00
1.7 Gruppenunterricht mit Materialkosten	ab 6	90	270,00	207,00	142,00
1.8 musikal. Früherziehung bzw. Grundausbildung	ab 6	45	141,00	108,00	72,00
1.9 Ergänzungsunterricht (Gehörbildung, Tonsatz, Theorie, Musik- und Kunstgeschichte u. a.) Ensemble ohne Hauptfach		45	102,00	78,00	53,00

2. Schüler, die Hauptfachunterricht erhalten, können kostenfrei am Ensembleunterricht teilnehmen.
3. Die Jahresgebühr (Schulgeld) ist auf alle Monate des Jahres einschließlich Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und wird für ein volles Schuljahr erhoben. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
4. Für musischen Klassenunterricht an der Grundschule werden 297,00 EUR je Schuljahr und Schüler erhoben.
Für die Erteilung von Projektunterricht oder zeitlich begrenzten Unterricht wird eine anteilige Unterrichtsgebühr der jeweiligen Unterrichtsart erhoben.
5. Die Finanzierung von Musik- und Kunstfreizeiten erfolgt kostendeckend durch die Teilnehmer.
6. Für die Vervielfältigung von Lehr- und Unterrichtsmaterial können von den Mitarbeitern der Musik- und Kunstschule Chipkarten zur Nutzung des Kopiergerätes käuflich erworben werden. Pro Kopie werden 0,03 EUR berechnet.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung bzw. zur Vervollständigung der Ensemblearbeit ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Direktor der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder in Abstimmung mit der Schulleitung und den Eltern nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Dem Inhaber eines Schwedter Sozialpasses wird bei Vorlage die Teilnahme an Musik- und Kunstfreizeiten und die Teilnahme am musischen Klassenunterricht an Grundschulen mit 25% der Kosten bezuschusst.
3. Die Ermäßigung wird jeweils vom Antragsmonat bis längstens zum Ende des Schuljahres gewährt.

§ 5 Rückerstattung von Gebühren

1. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben und Gebühren dafür nicht erstattet.
2. Wird bei Erkrankung bzw. Ausfall eines Pädagogen der Unterricht nicht von Vertretungskräften erteilt und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 4 zusammenhängende Wochen, so wird die Gebühr ab der 5. Woche für jeweils 4 Wochen zurückerstattet bzw. verrechnet.
4. Bei Krankheit von Schülern erfolgt eine anteilige Rückerstattung auf Nachweis, wenn sich die Erkrankung über mehr als 4 zusammenhängende Wochen erstreckt. Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Gesundheitschreibung einzureichen, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung und Rückerstattung.

§ 6 Leihgebühren

1. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden monatlich 5,00 DM (2,60 EUR) Leihgebühren erhoben.
2. Mit dem Nutzer wird ein Leihvertrag abgeschlossen, der u. a. die Fragen der Haftung, Laufzeit, Pflege und Reparatur regelt.
3. Von der Zahlung der Leihgebühren kann eine Befreiung erteilt werden, wenn es sich um selten gespielte Instrumente handelt, die im Interesse und zur Vervollständigung der Ensemblearbeit überlassen werden. Die Entscheidung trifft der Direktor der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder.

§ 7 Tonstudio

Für die privatrechtliche Inanspruchnahme des Tonstudios der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder wird auf privatrechtlicher Basis ein Entgelt erhoben. Das Mindestentgelt beträgt pro Nutzung 50,00 DM (26,00 EUR). Über die Höhe entscheidet der Direktor der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder.

§ 8 (Inkrafttreten)

Originalsatzung vom 30. September 1999:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 23. September 1999, Vorlage-Nr. 171/99, Beschluss-Nr. 153/06/99, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 10. November 1999

1. Änderung vom 28. Juni 2000: Beschluss vom 22. Juni 2000, Vorlage-Nr. 297/00, Beschluss-Nr. 249/10/00 bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 12. Juli 2000

2. Änderung vom 25. Juni 2003: Beschluss vom 19. Juni 2003, Vorlage-Nr. 793/03, Beschluss-Nr. 691/27/03 bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. Juli 2003

3. Änderung vom 22. Juni 2005: Beschluss vom 16. Juni 2005, Vorlage-Nr. 275/05, Beschluss-Nr. 241/12/05 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 13. Juli 2005

4. Änderung vom 26. September 2006: Beschluss vom 21. September 2006, Vorlage-Nr. 419/06, Beschluss-Nr. 360/19/06 bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 11. Oktober 2006

5. Änderung vom 22. April 2008: Beschluss vom 17. April 2008, Vorlage-Nr. 616/08, Beschluss-Nr. 529/27/08 bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 14. Mai 2008